

Archivgebührensatzung

vom 28.05.1997 *

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

1. Gebühren nach der Ziffer I und II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 - a) Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 - b) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 - c) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 - d) wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbemäßigen Zwecke verfolgt werden;
 - e) einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 - f) nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
2. Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II., IV. und V. des Kostenverzeichnisses sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland
 - b) der Freistaat Sachsen
 - c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
 - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstaben a - c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
3. Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

4. Nicht befreit sind ferner:
 - a) die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 - b) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
 - c) die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
5. Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.
6. Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Auszubildenden, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
7. Schüler ohne eigenes Einkommen sind von der Entrichtung der Gebühren befreit.
8. Die Gebühren nach der Ziffer IV. des Gebührenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50% ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
2. Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50,00 € werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.

3. Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten und unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Zittauer Stadtanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt Punkt V. mit den Unterpunkten 1. - 5. des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Zittau, 28.05.1997*

Oberbürgermeister

** Redaktionelle Überarbeitung vom 20.09.2002*

*Eingearbeitete Beschlüsse: 108/11/9 vom 25.11.1999
112/11/01 vom 22.11.2001*

**Gebührenverzeichnis
als Anhang zur Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Zittau für das Stadtarchiv**

I. Grundgebühren

1.	Grundgebühr für Benutzungen lt. Archivsatzung pro Tag	5,00 €
2.	jeder folgende Benutzungstag	2,50 €
3.	Monatskarte	20,00 €
4.	Benutzungen für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
4.1	Grundgebühr	10,00 €
4.2	jeder weitere Benutzungstag	5,00 €

II. Für die Beantwortung von Anfragen werden erhoben:

erweiterte mündliche Auskunft oder schriftliche Auskunft je Arbeitshalbstunde	6,50 €
--	--------

III. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u.a.

Für Anfertigungen von Lichtbildaufnahmen und für andere
Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Fotokopien		
	* im Rahmen der Benutzung	DIN A 4	0,25 €
		DIN A 3	0,50 €
	* im Rahmen eines Auftrages	DIN A 4	0,50 €
		DIN A 3	1,00 €
b)	Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzung fremdsprachlicher Archivguttexte: je Arbeitshalbstunde		10,00 €
c)	Vergrößerungen, Reproduktionen auf Fotopapier		
	* Grundgebühr je Fotoauftrag		2,50 €
	* Gebühr für Reproduktion (kein Negativ vorhanden)		5,50 €
	* Gebühr für Anfertigungen von Abzügen in schwarz/weiß		
	je Abzug	Format 9 x 13	3,00 €
	je Abzug	Format 10 x 15	3,50 €
	je Abzug	Format 13 x 18	4,00 €
	je Abzug	Format 18 x 24	5,00 €

IV. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

Für die **Nutzung von Reproduktionen** von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

1. in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen

- a) s/w:
- s/w - Auflage bis 5.000 Stück 20,50 €
 - s/w - Auflage bis 10.000 Stück 25,50 €
 - s/w - Auflage bis 20.000 Stück 30,50 €
 - s/w - Auflage über 20.000 Stück je angefangene 20.000 Stück 41,00 €
- b) bei Abdruck von Farbproduktionen das Doppelte der unter a) genannten Gebühren
- c) bei Abdruck der Reproduktionen auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag
- s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren
 - farbig: das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren

2. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke

- s/w: das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren
- farbig: das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren

3. bei Benutzung zu Werbezwecken

- s/w: das Fünffache der unter 1 a) genannten Gebühren
- farbig: das Fünffache der unter 1 b) genannten Gebühren

4. bei Neuauflagen

- s/w: das 0,5fache der unter 1 a) genannten Gebühren
- farbig: das 0,5fache der unter 1 b) genannten Gebühren

V. Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernsehen- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

je angefangene Wiedergabeminute 25,50 €